suchen, die von Prof. B u d a u, Wien, ausgeführt wurden, nachgeprüft, ob der bei den früheren Versuchen bei halber Beaufschlagung von 500 l/sek. erhaltene Wirkungsgrad von 85 v. H. wirklich vorhanden sei, gegenüber einem Wirkungsgrad von 84 v. H. bei voller Beaufschlagung von etwa 1000 l/sek. Ein so hoher Wirkungsgrad bei einer so stark verminderten Beaufschlagung und einer hohen spezifischen Drehzahl von etwa 800 ist ein überraschendes Ergebnis. Um keinen Zweifel an dem Ergebnis aufkommen zu lassen, wurden die Versuche wiederholt. wobei sich wieder der gleiche Wirkungsgrad ergab. Es ist somit kein Grund mehr vorhanden, die gefundenen Resultate anzuzweifeln, und somit trifft einer der ärgsten Vorwürfe, die man gegen Turbinen mit derartig hoher spezifischer Drehzahl erheben konnte, nämlich bei kleiner Beaufschlagung stark abnehmenden Wirkungsgrad zu haben, zu mindestens bei dieser Ausführungsart der Kaplan Turbine nicht zu. (Die Wasserwirtschaft Nr. 14, 1919.)

## Wirtschaft.

Normalspannungen. In der Jahresversammlung des Verbandes deutscher Elektrotechniker vom 27. September 1919 sind für die Betriebsspannung elektrischer Anlagen über 100 V bis zu 100 000 V Normen angenommen worden, die der nächsten Jahresversammlung in Stuttgart zur Beschlußfassung vorgelegt werden sollen. Als Betriebsspannung wird diejenige Spannung bezeichnet, die in leitend zusammenhängenden Netzteilen an den Klemmen der Stromverbraucher im Mittel vorhanden ist. Als Stromverbraucher gelten außer Lampen, Motoren usw. auch Primärwicklungen von Transformatoren. Die bisher herrschende Systemlosigkeit bei der Wahl der Spannung für elektrische Anlagen brachte den großen Nachteil mit sich, daß Maschinen. Transformatoren und Apparate jeweils besonders angefertigt werden mußten, wodurch eine Verzögerung und Verteuerung der Lieferung herbeigeführt wurde, auch wurde durch sie der Zusammenschluß benachbarter Anlagen in vielen Fällen erschwert. In den meisten Fällen bestand kein zwingender Grund, die gerade gewählte Betriebsspannung zu verwenden, weil dieselbe Wirtschaftlichkeit auch mit einer etwas abweichenden Spannung erreicht werden konnte und ist es, um eine Besserung für die Zukunft herbeizuführen, nur notwendig, dem projektierenden Ingenieur eine bestimmte Auswahl normaler Betriebsspannungen an die Hand zu geben. Durch die Normalisierung erreicht die gesamte Elektrotechnik den Vorteil, daß eine einheitliche Herstellung ermöglicht wird, daß die Lagerhaltung und der Ersatz erleichtert werden, ferner wird der spätere Zusammenschluß benachbarter Anlagen in vielen Fällen ohne weiteres möglich sein, wo bis jetzt infolge der Wahl etwas abweichender Spannungen Schwierigkeiten entstanden. Die Vorteile der Normalisierung bestehen sowohl für den Verbraucher als auch Hersteller elektrischen Materials.

Spart Brennstoffe! Unter diesem Leitwort veranstalten der Verein deutscher Ingenieure und die Vereinigung der Elektrizitätswerke vom 29. Oktober bis 1. November d. J. im großen Saal des Ingenieurhauses, Sommerstr. 4a, eine Vortragsfolge über Brennstoffwirtschaft. Die Vorträge sollen zeigen, wie mit einfachen, zurzeit zu Gebote stehenden Mitteln der Brennstoffnot vorzubeugen ist und dem Volksvermögen erhebliche Werte erhalten werden können. Die Vorträge behandeln folgende Fragen: Mittel und Wege zur besseren Ausnutzung unserer Brennstoffe; Grundlage der Brennstoffkunde; Kohlenkrisis und Transportfrage; Verbesserung der Wärmewirtschaft durch Abwärmeverwertung bei Dampfkraftanlagen, bei Verbrennungskraftanlagen und Groß-Oelmaschinenanlagen; Wärmemessung bei Dampfkraftanlagen und bei Verbrennungskraftanlagen; Verwertung und Nutzbarmachung minderwertiger Brennstoffe; Wärmefortleitung; Brennstoffwirtschaft im Haushalt und in den Städten; wärmewirtschaftliche Kupplung städtischer Werke mit privaten Fabrikbetrieben.

## Persönliches.

Am 14. Oktober ist Geh. Reg. Rat Dr.-Ing. E. h. und Dr. phil, h.c. Wilhelm v. Siemens im Alter von 64 Jahren gestorben. Die Schriftleitung wird im nächsten Heft eine eingehende Würdigung dieses bedeutenden Mannes bringen.

## Rechts-Schau.

Der gewerbliche Rechtsschutz im Friedensvertrag. Die Bestimmungen, die wir auf dem Gebiete des
gewerblichen Rechtsschutzes im Friedensvertrag von Versailles durchgesetzt haben, sind verhältnismäßig günstig.
In dem ursprünglich überreichten Vertragsentwurf waren
zwar Bedingungen gestellt worden, bei deren Annahme
die gewerblichen Schutzrechte der deutschen Staatsangehörigen im bisher feindlichen Auslande dauernd gefährdet
gewesen wären. Durch die nachträglichen Aenderungen
des Vertrages sind aber wesentliche Verbesserungen erzielt worden.

lm folgenden seien zunächst die für die Anmeldung und Aufrechterhaltung der gewerblichen Schutzrechte wichtigsten Bestimmungen genannt.

Durch Artikel 286 des Friedensvertrages ist das Pariser Abkommen zum Schutz des industriellen Eigentums vom 20. März 1883, revidiert in Washington am 2. Juni 1911, das in Deutschland kurz als Internat. Unionsvertrag bezeichnet wird, zwischen den beteiligten Mächten wieder in Kraft gesetzt worden. Die wesentlichste Bestimmung dieses Abkommens besteht darin, daß die Anmelder von Patenten, Muster und Warenzeichen auf Grund ihrer Anmeldung im Heimatland ein Prioritätsrecht von 12 Monaten bei Patenten und Gebrauchsmustern und von 4 Monaten bei Geschmacksmustern und Warenzeichen für die Anbei Geschmacksmustern und Warenzeichen für die An-

meldung im Auslande genießen. Ferner ist durch den Friedensvertrag auch die internationale Vereinbarung von Bern für den Schutz von Literatur- und Kunstwerken vom 9. September 1886, revidiert in Berlin am 13. November 1908 und vervollständigt durch das Zusatzprotokoll, unterzeichnet in Bern am 20. März 1914, wieder in Kraft gesetzt worden. Allerdings ist in beiden Fällen der Vorbehalt gemacht, daß die Verträge nur insoweit wirksam werden, als sie nicht durch Ausnahmen und Einschränkungen, die aus dem Friedensvertrag herrühren, beeinflußt werden. Diese Ausnahmen und Einschränkungen ergeben sich aus den folgenden Bestimmungen.

Gemäß Artikel 306 des Vertrages werden die Rechte des gewerblichen, literarischen oder künstlerischen Eigentums von dem Augenblick an, mit dem der Friedensvertrag in Kraft tritt, wieder zugunsten der Personen oder deren Rechtsnachfolger hergestellt, die bei Beginn des Kriegszustandes auf Grund des Pariser und Berner Abkommens Anspruch auf ihren Genuß hatten. Ebenso sollen die Rechte, welche während der Dauer des Krieges infolge eines Antrages auf Schutz des gewerblichen Eigentums oder der Veröffentlichung eines literarischen oder künstlerischen Werkes hätten erworben werden können, wenn der Kriegszustand nicht bestanden hätte, mit dem Inkrafttreten des Friedensvertrages zugunsten der Personen,